

5/SN-260/ME 1 von 3



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 531 15/0  
Fernschreib-Nr. 1370-900  
DVR: 0000019

GZ 600.765/2-V/5/89

An das  
Präsidium des Nationalrates  
1010 W i e n

Betrifft	GESETZENTWURF
Z	84 - GE 989
Datum:	15. NOV. 1989
Verteilt	17. 11. 89 <i>hülle</i>

*L. Hämpeger*

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Handstanger

2354

**Betrifft:** Entwurf einer Novelle zum Kleingartengesetz;  
Begutachtung

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst übermittelt in der Anlage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem vom Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten versendeten Entwurf einer Novelle zum Kleingartengesetz.

14. November 1989  
Für den Bundesminister für  
Gesundheit und öffentlicher Dienst:  
HOLZINGER

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*[Handwritten signature]*



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 531 15/0  
Fernschreib-Nr. 1370-900  
DVR: 0000019

GZ 600.765/2-V/5/89

An das  
Bundesministerium für  
wirtschaftliche Angelegenheiten

1010 W i e n

**DRINGEND**

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Handstanger

2354

54.520/9-XI/B/7/89  
16. Oktober 1989

**Betrifft: Entwurf einer Novelle zum Kleingartengesetz;  
Begutachtung**

Zu dem mit der oz. Note übermittelten Gesetzentwurf teilt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst mit, daß dieser Entwurf aus seiner Sicht zu keinen grundsätzlichen Bemerkungen Anlaß gibt.

Zu den Erläuterungen wird jedoch darauf hingewiesen, daß im Vorblatt eine Rubrik "Konformität mit EG-Recht" aufzunehmen wäre, die allenfalls in den Erläuterungen näher ausgeführt werden sollte (vgl. das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 25. Oktober 1989, GZ 671.804/9-V/8/89).

Weiters wäre am Beginn des Allgemeinen Teils der Erläuterungen eine Ausführung über die Kompetenzgrundlage aufzunehmen.

In der Textgegenüberstellung sollte neben dem geltenden Text des § 12 Abs. 4 ein Hinweis auf den Entfall dieser Bestimmung aufgenommen werden.

- 2 -

Was schließlich das Ersuchen betrifft, auch zur Frage der Entbehrlichkeit der Übergangsbestimmung des § 20 Abs. 1 und 9 des Kleingartengesetzes Stellung zu nehmen, wird darauf hingewiesen, daß aus der Sicht des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst keine Notwendigkeit zur Aufrechterhaltung dieser Übergangsbestimmung besteht.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

14. November 1989  
Für den Bundesminister für  
Gesundheit und öffentlicher Dienst:  
HOLZINGER

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung

